

Bundratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landesmantelvertrages für das Bauhauptgewerbe

Wiederinkraftsetzung und Änderung vom 8. November 2002

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Die Bundesratsbeschlüsse vom 10. November 1998, vom 4. Mai 1999, vom 6. Juni 2000, vom 13. November 2000, vom 23. Januar 2001, vom 4. Mai 2001 und vom 8. Juni 2001¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landesmantelvertrages für das Bauhauptgewerbe werden wieder in Kraft gesetzt.

II

Die folgenden, in **Fettschrift** wiedergegeben Bestimmungen der Zusatzvereinbarung 2002 zum Landesmantelvertrag (LMV) für das Bauhauptgewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt:

Zusatzvereinbarung 2002 zum Landesmantelvertrag 1998–2000 vom 25. März 2002

Die in fett gedruckten Bestimmungen sind allgemeinverbindlich erklärt.

Die in Normalschrift gedruckten Bestimmungen sind nicht allgemeinverbindlich erklärt.

(...)

II. Anpassung der effektiven Löhne

- 1. Alle Arbeitnehmenden, die die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllen (Ziff. 5), haben Anspruch auf eine generelle Erhöhung ihres effektiven Lohnes um Fr. 80.– pro Monat bzw. Fr. 0.45 pro Stunde. Bei Teilzeitangestellten im Monatslohn reduziert sich der Anspruch entsprechend dem Anstellungsgrad.**

(...)

- 2. Die im Jahre 2002 gewährten Lohnerhöhungen können an diese Lohnerhöhung voll angerechnet werden.**

(...)

¹ BB1 1998 5643–5645, 1999 3419, 2000 3482–3483, 2000 5806, 2001 207, 2001 2023–2024, 2001 2642

5. **Anspruch auf die vorstehend geregelten Lohnerhöhungen (...) haben alle dem LMV unterstellten Arbeitnehmenden mit Ausnahme der Arbeitnehmenden von Zimmereibetrieben, deren Arbeitsverhältnis im Jahre 2002 mindestens sechs Monate gedauert hat. (...)**
6. **Für Arbeitnehmende, die im Sinne von Artikel 45 Absatz 1 lit. a) LMV dauerhaft nicht voll leistungsfähig sind, ist individuell eine schriftliche Vereinbarung über die Lohnerhöhung (...) zu treffen, die die vorstehenden Ansätze unterschreiten kann. Für Meinungsverschiedenheiten gilt Artikel 45 Absatz 2 LMV.**
7. **Der Betrieb hat zusätzlich zu den vorstehenden Leistungen die bestehende Lohnsumme der dem LMV 2000 unterstellten und gemäss Ziffer 5 dieser Vereinbarung anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden (...) um durchschnittlich Fr. 20.– pro Monat zu erhöhen. Die Verteilung dieses Betrages erfolgt aufgrund leistungsspezifischer Kriterien durch den Arbeitgeber. Ein individueller Anspruch des einzelnen Arbeitnehmenden auf den leistungsabhängigen Teil besteht nicht. Die im Jahre 2002 gewährten Lohnerhöhungen, die über die generelle Lohnerhöhung gemäss Ziffer 1 vorstehend hinausgehen, können angerechnet werden.**

III. Anpassung der Basislöhne

Art. 41 Abs. 2 LMV erhält folgende Fassung

- «2 a) Die Basislöhne je Lohnklasse (mit Ausnahme derjenigen der Zimmereibetriebe, für die die Zusatzvereinbarung im Anhang 14 gilt) betragen in Franken im Monat bzw. in der Stunde (Einteilung siehe Anhang 9):

Zone	Lohnklassen				
	V	Q	A	B	C
ROT	5620/31.20	4965/27.50	4770/26.45	4480/24.70	3955/21.90
BLAU	5380/30.00	4890/27.15	4700/26.10	4355/24.10	3890/21.60
GRÜN	5140/28.80	4820/26.80	4630/25.80	4230/23.50	3830/21.35

- b. **Anhang 9, Artikel 13 von Anhang 12 und Artikel 6 von Anhang 13 LMV werden entsprechend der vorstehenden Zahlenwerte angepasst (Erhöhung um je Fr. 80.– pro Monat bzw. Fr. 0.45 pro Stunde).**
- c. **Gebiete, welche gemäss Artikel 2 Anhang 9 mit einem Stern * versehen sind, behalten ihre Basislöhne, sofern diese höher sind als die entsprechenden neuen Basislöhne gemäss lit. a dieses Absatzes; andernfalls gehen die neuen Basislöhne gemäss lit. a dieses Absatzes vor.»**

III

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2002 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Ziffer II der Zusatzvereinbarung 2002 anrechnen.

IV

Dieser Beschluss tritt am 1. Dezember 2002 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2003.

8. November 2002

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Kaspar Villiger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz